

2. Artikel 90 Absatz 2 läßt unter bestimmten Umständen eine vom Vertrag abweichende Regelung zu; deshalb ist der Begriff der Unternehmen, die sich auf diese Vorschrift berufen können, eng auszulegen. Zwar können Privatunternehmen unter diese Bestimmung fallen, aber nur, wenn sie durch Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind.
- Der innerstaatliche Richter muß ermitteln, ob ein Unternehmen, das sich auf die Vorschrift des Artikels 90 Absatz 2 beruft, um eine vom Vertrag abweichende Regelung für sich in Anspruch zu nehmen, von dem Mitgliedstaat tatsächlich mit entsprechenden Dienstleistungen betraut worden ist.

In der Rechtssache 127/73

betreffend das dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Rechtsbank van eerste aanleg Brüssel in den vor diesem Gericht anhängigen Streit-sachen

1. BELGISCHE RADIO EN TELEVISIE

gegen

AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

2. BELGISCHE VERENIGING DER AUTEURS, COMPOSITEN EN UITGEVERS
(SABAM)

gegen

AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

3. BELGISCHE RADIO EN TELEVISIE

gegen

GENOSSENSCHAFT SABAM UND AKTIENGESELLSCHAFT FONIOR

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 86 und 90 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

erläßt

DER RICHTERSHOEF

unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A. M. Donner und M. Sørensen, der Richter R. Monaco, J. Mertens de Wilmars,

P. Pescatore, H. Kutscher, C. Ó Dálaigh und A. J. Mackenzie Stuart (Bericht-
erstatter),

Generalanwalt: H. Mayras

Kanzler: A. Van Houtte

folgendes

URTEIL

Tatbestand

Sachverhalt und Verfahren

Mit Urteil vom 30. Januar 1974 (Slg. 1974, 51) hat der Gerichtshof entschieden, vor der Antwort auf die von der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel vorgelegten Fragen den Generalanwalt zu hören.

Die erste Frage lautet, ob „es als mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden wirtschaftlichen Machtstellung im Sinne von Artikel 86 EWG-Vertrag anzusehen ist, wenn ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat bei der Verwaltung der Urheberrechte ein tatsächliches Monopol innehat, die Globalabtretung aller Urheberrechte verlangt, ohne zwischen bestimmten Sparten von Rechten zu unterscheiden“;

die zweite, ob „die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auch darin bestehen kann, daß sich ein solches Unternehmen von dem Urheber dessen gegenwärtige und zukünftige Rechte abtreten und insbesondere das

Recht einräumen läßt, die abgetretenen Rechte noch fünf Geschäftsjahre nach dem Austritt des Mitglieds auszuüben, ohne hierfür Gründe angeben zu müssen“;

als Drittes wird gefragt, wie „der Begriff ‚Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind‘, zu verstehen ist. Setzt dieser Begriff voraus, daß das Unternehmen bestimmte Vorrechte genießt, die anderen Unternehmen nicht zustehen?“;

die vierte Frage geht dahin, ob „die Vorschrift des Artikels 90 Absatz 2 des Vertrages Rechte der einzelnen begründet, die der nationale Richter zu wahren hat“;

im übrigen wird wegen des Sachverhalts, des Gegenstands der Vorlage und der Stellungnahmen der Beteiligten auf das vorerwähnte Urteil des Gerichtshofes verwiesen.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 12. Februar 1974 vorgetragen.

Entscheidungsgründe

- 1/2 Die Rechtbank van eerste aanleg Brüssel hat mit Urteil vom 4. April 1973, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. April 1973, gemäß Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mehrere Fragen nach der Auslegung der Artikel 86 und 90 Absatz 2 des Vertrages vorgelegt. Diese Fragen sollen es dem innerstaatlichen Richter ermöglichen, die Gültigkeit von Verträgen zu beurteilen, mit denen zwei Urheber in den Jahren 1963 und 1967 der Belgische Vereniging der Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM) bestimmte Rechte übertragen haben.
- 3/4 Als erstes wird gefragt, ob ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat bei der Verwaltung der Urheberrechte ein tatsächliches Monopol innehat, seine beherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt, wenn es die Globalabtretung aller Urheberrechte verlangt, ohne zwischen bestimmten Sparten von Rechten zu unterscheiden. Als zweites wird gefragt, ob ein Mißbrauch auch darin liegen kann, daß ein Unternehmen von dem Urheber die Abtretung seiner gegenwärtigen und künftigen Rechte verlangt und sich das Recht einräumt, die abgetretenen Rechte noch fünf Jahre nach dem Austritt des Mitglieds auszuüben, ohne hierfür Gründe angeben zu müssen.
- 5 Wie aus der Vorlageentscheidung hervorgeht, hat der innerstaatliche Richter festgestellt, daß das fragliche Unternehmen tatsächlich ein Quasimonopol auf dem belgischen Hoheitsgebiet und damit eine beherrschende Stellung auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes innehat, und ist zu der Auffassung gelangt, daß er auch zu prüfen habe, ob das Unternehmen durch die auf seiner Satzung und auf Verträgen beruhenden Rechtsbeziehungen, die es zu seinen Mitgliedern unterhält, diese beherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzt.
- 6/8 Nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrages ist ein Mißbrauch insbesondere dann anzunehmen, wenn unmittelbar oder mittelbar unangemessene Geschäftsbedingungen erzwungen werden. Es ist demnach zu prüfen, ob die Urheberrechtsgesellschaft durch ihre Satzungsbestimmungen oder durch Verträge, die sie mit ihren Mitgliedern abschließt, bei der Verwertung der ihrem Schutz anvertrauten Werke Mitgliedern oder Dritten unmittelbar oder mittelbar unangemessene Bedingungen aufzwingt. Bei dieser Beurteilung muß allen

beteiligten Interessen so Rechnung getragen werden, daß ein ausgewogenes Verhältnis entsteht zwischen dem Höchstmaß an Freiheit für Textdichter, Komponisten und Verleger, über ihr Werk zu verfügen, und einer wirkungsvollen Verwaltung der Rechte dieser Personen durch ein Unternehmen, dessen Mitglieder zu werden sie praktisch nicht umhin können.

- 9/11 Bei der Entscheidung darüber, ob die in dem Vorlageurteil erwähnten Praktiken unter diesen Umständen einen Mißbrauch im Sinne von Artikel 86 des Vertrages darstellen oder nicht, ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich bei dem fraglichen Unternehmen um eine Vereinigung mit dem Zweck handelt, die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder vor allem gegenüber bedeutenden Musikverbrauchern und -verteilern, wie den Rundfunkanstalten und Schallplattenherstellern, zu wahren. Um diese Rechte und Interessen wirkungsvoll wahrnehmen zu können, muß die Vereinigung über eine Stellung verfügen, die voraussetzt, daß die der Vereinigung angeschlossenen Urheber ihre Rechte an sie abtreten, soweit das notwendig ist, um ihrer Tätigkeit das erforderliche Volumen und Gewicht zu verleihen. Sonach ist zu prüfen, ob die umstrittenen Praktiken die Grenzen des zu diesem Zweck Unentbehrlichen überschreiten, wobei gleichzeitig dem Interesse Rechnung zu tragen ist, das der einzelne Urheber daran haben kann, seine freie Verfügung über sein Werk nicht stärker als notwendig eingeschränkt zu sehen.
- 12/14 So gesehen kann eine obligatorische Abtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Urheberrechte, bei der nicht zwischen den allgemein anerkannten verschiedenen Verwertungsformen unterschieden wird, namentlich dann eine unangemessene Geschäftsbedingung darstellen, wenn sie für einen längeren Zeitraum nach dem Austritt des Mitglieds verlangt wird. Bei der Beurteilung, ob derartige Abmachungen das zulässige Maß überschreiten, muß der Richter darauf abstellen, wie sie sich einzeln oder in Verbindung miteinander auswirken. Er hat auch zu beurteilen, ob und in welchem Maße etwa festgestellte mißbräuchliche Praktiken sich auf die Interessen der Urheber oder Dritter auswirken, und daraus die Folgerungen für die Gültigkeit und die Wirkung der umstrittenen Verträge oder einzelner ihrer Bestimmungen zu ziehen.
- 15 Nach allem ist festzustellen, daß eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 gegeben sein kann, wenn eine Urheberrechtsverwertungsgesellschaft mit einer solchen Stellung ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegt, die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks nicht unentbehrlich sind und die Freiheit des Mitglieds, sein Urheberrecht auszuüben, unbillig beeinträchtigen.

- 16/17 Mit der dritten Frage wird darum ersucht, die Wendung „Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ auszulegen und insbesondere festzustellen, ob dieser Begriff voraussetzt, daß das Unternehmen bestimmte Vorrechte genießt, die anderen Unternehmen nicht zustehen. Die letzte Frage geht dahin, ob die Vorschrift des Artikels 90 Absatz 2 des Vertrages Rechte der einzelnen begründet, die der nationale Richter zu wahren hat.
- 18 Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, daß mit Hilfe der dritten Frage in Erfahrung gebracht werden soll, ob unter den fraglichen Begriff eine Gesellschaft fallen kann, die von ihren Mitgliedern mit der Verwaltung von deren Urheberrechten betraut ist.
- 19/22 Da es sich um eine Vorschrift handelt, die unter bestimmten Umständen eine vom Vertrag abweichende Regelung zuläßt, ist der Begriff der Unternehmen, die sich auf diese Vorschrift berufen können, eng auszulegen. Zwar können Privatunternehmen unter diese Bestimmungen fallen, aber nur, wenn sie durch Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind. Das folgt eindeutig daraus, daß der Hinweis auf die „ihnen übertragene besondere Aufgabe“ auch für die Unternehmen gilt, die den Charakter eines Finanzmonopols haben. Folglich muß der innerstaatliche Richter ermitteln, ob ein Unternehmen, das sich auf die Vorschrift des Artikels 90 Absatz 2 beruft, um eine vom Vertrag abweichende Regelung für sich in Anspruch zu nehmen, von dem Mitgliedstaat tatsächlich mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut worden ist.
- 23 Dies kann aber nicht der Fall sein bei einem Unternehmen, das der Staat mit keiner besonderen Aufgabe betraut hat und das Privatinteressen wahrnimmt, auch wenn es sich dabei um gesetzlich geschützte geistige Eigentumsrechte handelt.
- 24 Hiernach erübrigt sich eine Antwort auf die letzte Frage.

K o s t e n

- 25/26 Die Auslagen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Erklärungen vor dem Ge-

richtshof abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren vor dem Gerichtshof ein Zwischenstreit in dem vor dem innerstaatlichen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Die Kostenentscheidung obliegt daher diesem Gericht.

Aufgrund der Prozeßakten,

nach Anhörung des Berichtes des Berichterstatters,
nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Belgische Radio en Televisie und der SABAM,
nach Anhörung der Schlußanträge des Generalanwalts,
aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere seiner Artikel 86, 90 Absatz 2 und 177,
aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 20,
aufgrund der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

hat

DER GERICHTSHOF

auf die ihm von der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel mit Urteil vom 4. April 1973 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1. a) Eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 kann gegeben sein, wenn eine Urheberrechtsverwertungsgesellschaft mit einer solchen Stellung ihren Mitgliedern Verpflichtungen auferlegt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks nicht unentbehrlich sind und deshalb die Freiheit des Mitglieds, sein Urheberrecht auszuüben, unbillig beeinträchtigen.
- b) Es ist Sache des Richters zu beurteilen, ob und in welchem Maße etwa festgestellte mißbräuchliche Praktiken sich auf die Interessen der Urheber oder Dritter auswirken, und daraus die Folgerungen für die Gültigkeit und die Wirkung der umstrittenen Verträge oder einzelner ihrer Bestimmungen zu ziehen.

2. Ein Unternehmen, das der Staat mit keiner besonderen Aufgabe beauftragt hat und das Privatinteressen wahrnimmt, fällt auch dann nicht unter die Bestimmungen von Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag, wenn es sich bei diesen Interessen um gesetzlich geschützte geistige Eigentumsrechte handelt.

Lecourt Donner Sørensen Monaco Mertens de Wilmars
Pescatore Kutscher Ó Dálaigh Mackenzie Stuart

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 27. März 1974.

Der Kanzler
A. Van Houtte

Der Präsident
R. Lecourt

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS HENRI MAYRAS
VOM 12. FEBRUAR 1974¹

*Herr Präsident,
meine Herren Richter!*

Sie haben mit Urteil* vom 30. Januar Ihre Zuständigkeit bejaht und die beiden Vorfragen erledigt, die eine Partei des Ausgangsverfahrens aufgeworfen hatte. Gleichzeitig haben Sie mich aufgefordert, meine Auffassung darüber darzulegen, wie die von der Rechtbank van eerste aanleg Brüssel vorgelegten Fragen zu beantworten sind.

1 — Problemstellung

Die beiden ersten Fragen betreffen die Auslegung von Artikel 86 des Vertrages.

Dabei geht es um den Begriff der mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Der belgische Richter fragt,

- ob eine derartige mißbräuchliche Ausnutzung vorliegt, wenn ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat bei der Verwaltung der Urheberrechte ein tatsächliches Monopol innehat, von seinen Mitgliedern, den Textdichtern, Komponisten und Musikverlegern, die Globalabtretung aller Urheberrechte verlangt, ohne dabei zwischen bestimmten Sparten von Rechten zu unterscheiden,
- ob die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auch darin bestehen kann, daß ein solches

¹ — Aus dem Französischen übersetzt.